

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/85abad1c-f044-30a5-9eff-ff2eeec109f1>

| Bibliografie       |   |
|--------------------|---|
| Titel              | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) |
| Amtliche Abkürzung | OWiG                                    |
| Normtyp            | Gesetz                                  |
| Normgeber          | Bund                                    |
| Gliederungs-Nr.    | 454-1                                   |

## § 80 OWiG - Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde nach [§ 79 Abs. 1 Satz 2](#) auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als einhundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(3) <sup>1</sup>Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. <sup>2</sup>Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung ([§§ 344, 345 der Strafprozessordnung](#)) sind zu beachten. <sup>4</sup>Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>5</sup>[§ 35a der Strafprozessordnung](#) gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. <sup>2</sup>Die [§§ 346 bis 348 der Strafprozessordnung](#) gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. <sup>4</sup>Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Urteils eingetreten ist.

